



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verwaltung des Landtags

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz

55116 Mainz

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Abteilungen 2, 3, 4 und 5

im Hause

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

27. Januar 2021

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten

Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



nachrichtlich:

Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz
Postfach 1706
55007 Mainz

Deutschen Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26 - 30
55116 Mainz

Deutschen Richterbund Landesverband Rheinland-Pfalz
Kreuznacher Str. 37
67806 Rockenhausen

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Ursulinenstraße 63a
66117 Saarbrücken

Evangelische Kirche der Pfalz
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer

Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz



Mein Aktenzeichen
0302-0003#2021/0009-
0301 311
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Thorsten Renninger
Thorsten.Renninger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3463
06131 16-17 3463

Vorgriffsregelung zu einer Änderung der Urlaubsverordnung (UrIVO) aus Anlass der COVID-19-Pandemie; befristete Ausweitung des Urlaubsanspruchs zur Betreuung eines kranken Kindes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat aktuell durch Änderung des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit Artikel 8 Nr. 1 und 9 des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) die Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes erhöht. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Regelung auf Fälle der Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgeweitet, ohne dass eine Erkrankung des Kindes vorliegen muss.

§ 45 SGB V findet auf den Beamtenbereich keine Anwendung. Für die Beamtinnen und Beamten ist die Freistellung zur Betreuung eines kranken Kindes in § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 der Urlaubsverordnung (UrIVO) geregelt. **Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgten Änderungen des § 45 SGB V sollen durch Anpassung der Urlaubsverordnung für den Beamtenbereich übernommen werden. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf (UrIVO-E) hat der Ministerrat bereits in seiner Sitzung am 26. Januar 2021 im Grundsatz gebilligt und sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt, dass folgender neue § 31 a Abs. 1 a UrIVO-E bereits im Vorgriff auf den Abschluss des förmlichen Ordnungsverfahrens zur Anwendung kommen kann:**

„(1 a) § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 findet **ab dem 5. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021** mit der Maßgabe Anwendung, dass der Umfang des Urlaubs für je-



des Kind bis zu 17 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 38 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 34 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 76 Arbeitstage beträgt. Der Anspruch nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn

1. ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind unabhängig von einer schweren Erkrankung zu Hause betreut wird, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder weil von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht und
2. eine andere im selben Haushalt lebende Person nicht für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

In den Fällen des Satzes 2 ist die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, auf geeignete Weise nachzuweisen; die zuständige Dienstbehörde kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. In den Fällen des Satzes 2 findet § 31 Abs. 3 Satz 3 keine Anwendung. Die Möglichkeit der Gewährung von Urlaub auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrIVO bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.“

Der Urlaubsanspruch nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrIVO erhöht sich damit für das Kalenderjahr 2021 um zehn Arbeitstage und bei Alleinerziehenden um 20

Arbeitstage je Kind. Bei mehreren Kindern besteht ein zusätzlicher Anspruch im Umfang von 20 Arbeitstagen bzw. bei Alleinerziehenden im Umfang von 40 Arbeitstagen.

Zudem wird der Anwendungsbereich der Regelung auf die Fälle des in § 45 Abs. 2 a Satz 3 SGB V normierten Betreuungsbedarfs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgeweitet. Ich weise besonders darauf hin, dass die Regelung auch diejenigen Fälle erfasst, in welchen zwar eine Notbetreuung in der Einrichtung möglich ist, das Kind aber im Hinblick auf eine behördliche Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, zuhause betreut wird.

Der Urlaub kann auch für halbe Urlaubstage gewährt werden (vgl. § 31 Abs. 4 UrIVVO). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Homeoffice erbracht werden kann.

Ich bitte um Unterrichtung der Personal verwaltenden Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Rolf Meier

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<